

Polizeiliches Ermessen, § 12 ASOG, § 40 VwVfG

a) Entschließungsermessen: Ist zu handeln?

b) Auswahlermessen:

- hinsichtlich der Mittelauswahl
- hinsichtlich der Adressatenauswahl

Nach dem **Opportunitätsprinzip** besteht grundsätzlich lediglich Anspruch auf **ermessensfehlerfreie Entscheidung**. Allerdings dürfen keine **Ermessensfehler** vorliegen:

Ermessensüberschreitung, § 114 S. 1 Alt. 1 VwGO

Die Behörde wählt eine nicht zugelassene Rechtsfolge oder verstößt gegen höherrangiges Recht -> eigentlich keine Ermessensfrage.

Ermessensausfall oder -nichtgebrauch

Die Behörde macht von dem Ermessen nicht Gebrauch.

Ermessens Fehlgebrauch, § 114 S. 1 Alt. 2 VwGO

Die Behörde stützt ihr Handeln auf sachfremde Erwägungen, die mit dem Zweck der Befugnis unvereinbar sind.

Ermessensdefizit

Die Behörde berücksichtigt relevante Faktoren nicht.

Ausnahmsweise kann eine **Reduzierung** des Ermessens **auf Null** gegeben sein. Dies kann erfolgen

- durch grundrechtliche Einwirkung (Schutzgut)
- durch Selbstbindung der Verwaltung nach Art. 3 GG
- durch Folgenbeseitigungslast